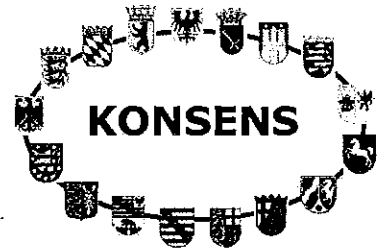




Anlage 2



Projekt E-Bilanz

Bericht

über die Auswertung der Pilotphase zur
elektronischen Übermittlung von Daten der Bilanz
und Gewinn und Verlustrechnung nach
§ 5b EStG (E-Bilanz)

Projekt E-Bilanz



I. Einleitung	4
I.1. Grundlage.....	4
I.2. Zeitplan der Pilotierung	5
I.3. Verlauf der Pilotierung	5
I.4. Bekanntgabe der Pilotierungsergebnisse	7
I.5. Anzahl der Pilotierungsteilnehmer	7
II. Vorgehensweise.....	8
II.1. Erfassung aller Evaluierungsbögen.....	8
II.2. Bewertung der eingegangenen Datensätze.....	8
III. Ergebnisse.....	9
III.1. Statistische Übersicht.....	9
III.1.1. Bilanz	9
III.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung	9
III.2. Kummuliert aufgetretene „Probleme“ im Datensatz.....	10
III.2.1. Stammdaten.....	10
III.2.2. Bilanzsumme.....	10
III.2.3. Einzelne Positionen	11
III.2.4. Kapital / Kapitalentwicklung.....	11
III.3. Aussagen der Pilotierungsteilnehmer aus den Evaluierungs-Bögen	12
III.3.1. Rechtliche Grundlage.....	12
III.3.2. Verfügbarkeit der geforderten Taxonomiepositionen	12
III.3.3. Auffangpositionen.....	12
III.3.4. zusätzliche Positionen	13
III.3.5. Mussfelder	14
III.3.6. Mapping	14
III.3.7. Synergieeffekte	14
III.3.8. Rechtsformen	14
III.3.9. Doppelabfrage	15
III.3.10. Validierung.....	15
III.3.11. Sonstiges	16
III.4. Zusammenfassendes Pilotierungsergebnis.....	16
IV. Änderungen	17
IV.1. Allgemein	17

Projekt E-Bilanz



IV.2. Überarbeitung der (Kern-) Taxonomie.....	17
V. Anlagen	18
Auflistung der Positionen, bei denen durch die Erkenntnisse der Pilotphase die Mussfeldeigenschaft entfernt wurde	19
Auflistung der Auffangpositionen, die durch die Erkenntnisse der Pilotphase neu in die Taxonomie eingefügt wurden	20
Auflistung der fakultativen Positionen, die durch die Erkenntnisse der Pilotphase neu in die Taxonomie eingefügt wurden	22

Projekt E-Bilanz



I. Einleitung

I.1. Grundlage

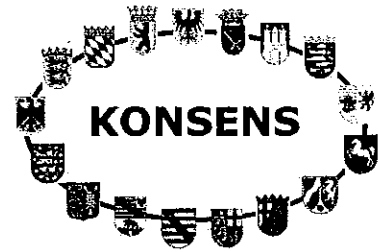
Nach § 5b Abs. 1 und § 52 Abs. 15a EStG besteht für Unternehmen die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erstmals für Wirtschaftsjahre zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Um den Unternehmen ausreichend Gelegenheit zu geben, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu schaffen, wurde der erstmalige Anwendungszeitpunkt um ein Jahr verschoben. Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nunmehr erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln.¹

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde beschlossen, im ersten Halbjahr 2011 eine Pilotierung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen. Dabei sollten - auf freiwilliger Basis - ausgewählte Unternehmen den Inhalt ihrer Bilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 5b Abs. 1 EStG elektronisch übermitteln. Der für die Übermittlung amtlich vorgeschriebene Datensatz (Taxonomie) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.12.2010 bekannt gegeben.² Die Taxonomie sowie Hilfestellungen und Dokumentationen zur Taxonomie wurden unter <http://www.estuer.de> zur Ansicht und zum Abruf bereit gestellt. Die Pilotierung sollte dazu genutzt werden, das Verfahren und den amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu erproben und zu optimieren. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten dann in die Überarbeitung der Taxonomie eingehen. Nach Abschluss und Auswertung der Pilotierung soll dann ein gesondertes Schreiben zu den Anwendungsregelungen der Taxonomie sowie die überarbeitete Taxonomie im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Diese - überarbeitete- Taxonomie ist dann verpflichtend für die erstmalige und - bis zu einer aktualisierten Fassung- alle weiteren Übermittlungen des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die nach § 5b EStG verpflichteten Unternehmen zu nutzen. Die Verpflichtung ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, zu erfüllen.

¹ vgl. AnwZpV v. 20.12.2010, BGBl I 2010, 2135

² vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2010 zur Bekanntgabe der Taxonomie; Pilotierung, GZ IV C 6 - S 2133-b/10/10001

Projekt E-Bilanz



Die sog. Branchen und Spezialtaxonomien wurden in die Pilotierung nicht einbezogen, da zunächst die Verfahrens- und Taxonomieprüfung für die Hauptanwendungsfälle der Übermittlungsverpflichtung (gewerblich tätige Unternehmen aller Größenordnungen) im Vordergrund stehen sollte.

I.2. Zeitplan der Pilotierung

Am 18. Januar 2011 fand im Bundesministerium der Finanzen eine Informationsveranstaltung statt, in der Wirtschaft und Verbände über die Pilotphase zur E-Bilanz informiert wurden. Die Pilotphase zur Erprobung der Taxonomie hat im Februar 2011 begonnen und wurde durch das Projekt „E-Bilanz“ durchgeführt.

Die Pilotphase wurde grundsätzlich bis zum 30. April 2011 befristet, d.h. ab diesem Datum wurden keine neuen Pilotierungssteuernummern durch die Projektgruppe „E-Bilanz“ mehr vergeben. Pilotierungsdatensätze der Pilotteilnehmer, welche bis zum 30. Juni 2011 an die Finanzverwaltung gesendet wurden, wurden jedoch in die Auswertung einbezogen.³

Der Entwurf des Anwendungsschreibens zu § 5b EStG wurde zwischenzeitlich überarbeitet und mit den Ländern abgestimmt. Er wurde den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Es ist geplant, diesen Entwurf im Rahmen der Veranstaltung zur Darstellung der Pilotierungsergebnisse am 16. August 2011 zu erörtern.

Eine endgültige Abstimmung des Anwendungsschreibens soll dann auf Bund-Länder-Ebene erfolgen.

Die Entwürfe der Branchentaxonomien wurden mit den Ländern abgestimmt und zwischenzeitlich ebenfalls den Verbänden zwecks Anhörung vorgelegt.

I.3. Verlauf der Pilotierung

Vergabe von Teststeuernummern

Zu Beginn der Pilotierung wurden an alle interessierten Teilnehmer Test-Steuernummern vergeben. Diese konnten von den teilnehmenden Unternehmen direkt oder von steuerlichen Beratern für (mehrere) Mandanten bei der Finanzverwaltung angefordert

³ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass technisch -unabhängig von dieser Pilotphase- auch weiterhin die Möglichkeit besteht Datensätze elektronisch, zu Testzwecken, zu übermitteln.

Projekt E-Bilanz



werden. Dabei war anzugeben, für welches Unternehmen / welche Unternehmen die Test-Steuernummer(n) angefordert wurde(n), damit eine Zuordnung der Steuernummern zu den zu erwartenden Evaluierungsbögen und den Transfer-Ticket-Nummern erfolgen konnte.

Gegenstand der Pilotierung

Gegenstand der Pilotierung war ausschließlich die Kerntaxonomie, wie sie mit BMF-Schreiben vom 16.12.2010⁴ veröffentlicht worden ist. Diese Taxonomie entspricht inhaltlich der Entwurfs-Taxonomie vom 30. August 2010, lediglich geringe technische Fehler wurden zwischenzeitlich bereinigt.

Die Taxonomie für besondere Branchen (Spezialtaxonomie für Banken und Versicherungen sowie die Ergänzungstaxonomie für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe, Verkehrsunternehmen, Wohnungsunternehmen, und Land- bzw. Forstwirte) ist nicht pilotiert worden. Daher konnten nur Datensätze von Unternehmen eingereicht werden, die den Regel-Rechnungslegungsvorschriften des HGB unterlagen.

Evaluierung

Zur Evaluierung erhielten die Pilotierungsteilnehmer mit der Zusendung der Test-Steuernummer einen Evaluierungsbogen. Darin wurden in offenen Fragen die Erfahrungen während der Erstellung und Übersendung des Datensatzes abgefragt. So konnten Erkenntnisse und Probleme bezüglich der Pilotierung sowie Anregungen hinsichtlich der endgültigen Taxonomiefassung mitgeteilt werden.

Summen- und Saldenlisten bzw. „herkömmlicher“ Abschluss

Zur besseren Auswertung wurde darum gebeten, die dem Datensatz zugrunde liegenden Summen- und Saldenlisten bzw. den „herkömmlichen“ Abschluss zu übersenden. Dies konnte innerhalb des Datensatzes im Bereich „Kontensalden zu einer Position“ oder als (PDF-) Datei zusammen mit der Übersendung des Transfer-Tickets erfolgen.

Transfer-Ticket

Die Testfälle wurden durch die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Programmschnittstelle ERiC (ElsterRichClient) plausibilisiert. Bei erfolgreicher Prüfung erhielt der Übermittler ein Übermittlungsprotokoll, das über die formale Fehlerfreiheit

⁴ IV C 6 - S 2133-b/10/10001 - 2010/1012271

Projekt E-Bilanz



informierte. In diesem Dokument ist die Transfer-Ticket-Nummer enthalten, die für die Identifizierung und Zuordnung des Datensatzes sowie dessen Auswertung benötigt wurde. Das Transfer-Ticket war gemeinsam mit dem Evaluierungsbogen zu übermitteln.

Vorgehensweise innerhalb der Finanzverwaltung

Nach Eingang des Datensatzes wurde dieser verwaltungsintern angesteuert und ausgewertet. Die Datensätze, Summen- und Saldenlisten sowie die Evaluierungsbögen gelangten nicht in die Finanzämter, sondern verblieben ausschließlich in der Testumgebung.

I.4. Bekanntgabe der Pilotierungsergebnisse

Über die Auswertungsergebnisse der Pilotphase wird das BMF im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung der Wirtschaft und den Verbänden berichten. Diese Veranstaltung wird am Dienstag, den 16. August 2011, im BMF in Berlin stattfinden.

I.5. Anzahl der Pilotierungsteilnehmer

Teilnehmer an Info-Veranstaltung am 18. Januar 2011	ca. 110 Personen
Anzahl der vergebenen Test-Steuernummern	406
Anzahl der aktiven Teilnehmer	84
Anzahl übermittelter Datensätze	68 ⁵
Anzahl übersandter Evaluierungsbögen	54
Allgemeine Stellungnahmen	2

Hierbei ist auf Folgendes hinzuweisen:

⁵ Die Anzahl der tatsächlich übermittelten Datensätze ist höher als die hier hinterlegte Anzahl, da einige Pilotierungsteilnehmer die technischen Möglichkeiten der Übermittlung durch Mehrfachübermittlungen selbst evaluiert bzw. genutzt haben. Zum Teil wurde auch, wie sich im Rahmen der Pilotierung selbst herausstellte, durch die Pilotierungsteilnehmer ein falscher „Testmerker“ genutzt, der dazu führte, dass Übermittlungen zwar vorgenommen werden konnten, die Daten auf Seiten der Finanzverwaltung jedoch nicht zur Auswertung vorgehalten wurden.

Projekt E-Bilanz



-
- Eine nicht unerhebliche Anzahl von Test-Steuernummern wurde „auf Vorrat“ angefordert, zu denen keine entsprechende Anzahl von Datensätzen übermittelt wurde.
 - Einige Pilotierungsteilnehmer konnten zwar die Daten aufbereiten, jedoch scheiterte eine Übertragung an (noch) bestehenden technischen Hürden. Es wurde jedoch der Evaluierungsbogen abgegeben.
 - Bei einigen Pilotierungsteilnehmern waren die technischen Hindernisse noch so groß, dass auch kein Datensatz erstellt werden konnte. In diesen Fällen stand die erforderliche Software zur XBRL-Konvertierung einschließlich ERiC nicht rechtzeitig zur Verfügung.
 - Die Struktur der teilnehmenden Unternehmen ist repräsentativ. Es sind Datensätze und Evaluierungsbögen von allen Rechtsformen und Unternehmensgrößen (Kleinunternehmen, Mittelständler bis zu DAX-Konzernen) eingereicht worden.

II. Vorgehensweise

II.1. Erfassung aller Evaluierungsbögen

Die Pilotierungsteilnehmer wurden gebeten, Ihre Erfahrungen während der Pilotierung und Ihre Anregungen in einem Evaluierungsbogen der Projektgruppe mitzuteilen. Alle eingereichten Evaluierungsbögen sind im Rahmen der Pilotierungsauswertung aufbereitet und analysiert worden. Besondere Beachtung haben dabei insbesondere die Bereiche der Erstellung des Datensatzes sowie Änderungsanregungen hinsichtlich der Taxonomie gefunden.

II.2. Bewertung der eingegangenen Datensätze

Die eingegangenen Datensätze wurden dahingehend geprüft, ob alle durch die Finanzverwaltung geforderten Informationen in der geforderten Art und Weise durch den Datenübermittler übermittelt und auch entsprechend durch die Finanzverwaltung angenommen wurden.

Dabei wurde vor allem darauf geachtet,

- ob gegebenenfalls fachliche Fehler bzw. Ungenauigkeiten erkennbar waren,
- ob Auffangpositionen genutzt wurden, obwohl Daten nach der Summen- und Saldenliste Daten differenziert vorhanden waren,

Projekt E-Bilanz



-
- wie sich die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Berichtsbestandteilen dargestellt haben (z.B. Stammdaten, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung etc.),
 - wie die rechtsformspezifischen Besonderheiten dargestellt wurden,
 - inwieweit Kontensalden innerhalb des Datensatzes übermittelt wurden,
 - inwieweit Überleitungsrechnungen verwandt wurden.

III. Ergebnisse

III.1. Statistische Übersicht

Die übermittelten Datensätze wurden hinsichtlich der verwendeten Taxonomiepositionen statistisch ausgewertet.

III.1.1. Bilanz

Von den 599 in dem Berichtsteil Bilanz verfügbaren Positionen wurden durchschnittlich 48 Positionen belegt. Die höchste Anzahl an belegten Positionen in einem Datensatz beläuft sich auf 265 Positionen. Unter 10 Positionen wurden in 1% der Fälle belegt. In 31 % der übermittelten Datensätze wurden weniger als 30 Positionen belegt. Weniger als 50 Positionen wurden in 52 % der Fälle berichtet. Bei 69 % der Datensätze sind weniger als 80 und als 100 Positionen berichtet worden.

Durchschnittlich wurden in dem Berichtsteil Bilanz von den 124 möglichen Mussfeldern 21 Positionen mit einem Wert ungleich „NIL“ berichtet. In einem Datensatz wurden 125 Mussfelder belegt. In 19 % der Fällen wurden weniger als 10 Mussfeldpositionen berichtet. Weniger als 20 Mussfelder sind in 89 % der Fälle belegt worden. Bei 90 % der eingereichten Datensätze wurden weniger als 30 Mussfelder belegt. Weniger als 50, 80 und 100 Mussfelder wurden bei 96 % der Fälle berichtet.

III.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Von den 534 in dem Berichtsteil Gewinn- und Verlustrechnung verfügbaren Positionen wurden durchschnittlich 63 Positionen belegt. Die höchste Anzahl an belegten Positionen in einem Datensatz beläuft sich auf 406 Positionen. In 20 % der übermittelten Datensätze wurden weniger als 30 Positionen belegt. Weniger als 50 Positionen wurden in 35 % der Fälle berichtet. Bei 59 % der Datensätze sind weniger als 80 % der Positionen berichtet worden. Und bei 88 % wurden weniger als 100 Positionen belegt.

Projekt E-Bilanz



Durchschnittlich wurden in dem Berichtsteil Gewinn- und Verlustrechnung von den 259 möglichen Mussfeldern 32 Positionen mit einem Wert ungleich „NIL“ berichtet. In einem Datensatz wurden alle 259 Mussfelder belegt. 24 % der übermittelten Datensätze enthielten weniger als 10 belegte Mussfelder. In 42 % der Fälle wurden weniger als 20 Mussfeldpositionen berichtet. Weniger als 30 Mussfelder sind in 68 % der Fälle belegt worden. Bei 92 % der eingereichten Datensätze wurden weniger als 50 Mussfelder belegt. Weniger als 80 und 100 Mussfelder wurden bei 96 % der Fälle berichtet.

III.2. Kummuliert aufgetretene „Probleme“ im Datensatz

III.2.1. Stammdaten

Bei einigen Datensätzen bestand eine Diskrepanz zwischen angekündigten Berichtsbestandteilen und übermittelten Berichtsbestandteilen. Das bedeutet, in den Stammdaten wurden Berichtsbestandteile angekündigt, die in dem Datensatz nicht berichtet wurden oder es wurden Berichtsbestandteile berichtet, die in den Stammdaten nicht angekündigt wurden. Auffällig war das vor allem für den Bereich „Bilanzgewinn“.

In der Mehrzahl der Fälle sind Stammdaten einer Gesellschaft berichtet worden obwohl dies nicht erforderlich war (z.B. weil es sich bei dem berichtende Unternehmen eine GmbH handelt). Das betrifft vor allem die Bereiche „Bilanzart steuerlich“ (hier wurde in der Mehrzahl die Angabe „Gesamthandsbilanz“, Sonderbilanz“ oder „Ergänzungsbilanz“ getroffen, obwohl dies aufgrund der Rechtsform des berichtenden Unternehmens (Kapitalgesellschaft oder Einzelunternehmen) nicht korrekt war) und den Bereich „Gesellschafter / (Sonder-) Mitunternehmer“ (hier wurden Eintragungen gemacht, obwohl sie aufgrund der Rechtsform (Kapitalgesellschaft bzw. Einzelunternehmen) nicht erforderlich sind). Dies lässt sich durch die korrekte Eingabe der GCD-Daten vermeiden. Eine entsprechende Dokumentation wird derzeit erstellt.

In einigen wenigen Fällen wurde das falsche Taxonomieschema ausgewählt, z.B. RechKredV, obwohl nur die Kerntaxonomie pilotiert wurde (Standart-Taxonomie hätte gewählt werden müssen).

III.2.2. Bilanzsumme

Die rechnerischen Ergebnisse waren grundsätzlich in Ordnung.

Projekt E-Bilanz



III.2.3. Einzelne Positionen

III.2.3.1. Ergebnisverwendung

Der Berichtsbestandteil „Ergebnisverwendung“ unterliegt der Übermittlungspflicht, soweit in der Bilanz der Bilanzgewinn ausgewiesen wird. Häufig wurde eine korrekte Ergebnisverwendung nicht übermittelt.

III.2.3.2. Übermittlung des Mindestumfangs

Es fällt auf, dass in einigen Fällen eine dezidiere Darstellung in dem eingereichten Datensatz möglich gewesen wäre. Die erbetenden Summen- und Saldenlisten wurden in nicht allen Fällen übermittelt (im Datensatz oder als Dokument). Aus den mitgelieferten Summen- und Saldenlisten ließ sich in manchen Fällen erkennen, dass die Übermittlung der einschlägigen Mussfelder möglich war. Jedoch wurden die entsprechenden unteren Mussfelder mit „NIL“ befüllt und eine gröbere Struktur übermittelt. Soweit Summen- und Saldenlisten nicht vorlagen, konnte dies nicht überprüft werden. In anderen Datensätzen hingegen wurden die vorhandenen Positionen zufrieden stellend genutzt. Teilweise wurde über den Mindestumfang hinaus und mit Kontennachweis zu allen Positionen berichtet.

III.2.3.3. Rechnerischer Zusammenhang von Bilanz und GuV

Zum Teil war die Übermittlung des Jahresüberschusses falsch oder der Jahresüberschuss in der Bilanz stimmte nicht mit dem in der Gewinn- und Verlustrechnung überein.

III.2.3.4. Differenzierung zwischen HB mit Überleitungsrechnung und StB

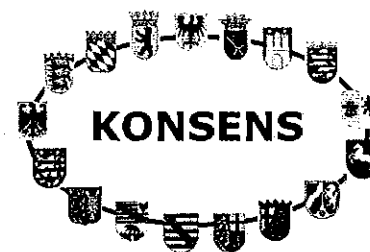
In Fällen der Übermittlung der Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung ist die Gewinnänderung aus der Überleitungsrechnung in einem Sammelposten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Dieser Sammelposten ist nur für Werte aus der Überleitungsrechnung vorgesehen. Dies wurde nicht in allen Fällen beachtet.

III.2.4. Kapital / Kapitalentwicklung

Die Taxonomie sieht für jede Rechtsform (Einzelunternehmer, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) separate Kapitalentwicklungen vor. Zum Teil wurden die Positionen der Kapitalgliederung nicht in diesem Sinne zugeordnet.

Der rechtlich komplexe Bereich des Ausweises eines „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ bei Kapitalgesellschaften wird im Hinblick auf die rechnerische Darstellung in der Literatur nicht einheitlich gesehen. Bereits im Vorfeld der Pilotierung wurde die

Projekt E-Bilanz



Berücksichtigung auch der Vorgehensweise der „best practice“ in der Taxonomie umgesetzt.

III.3. Aussagen der Pilotierungsteilnehmer aus den Evaluierungsbögen

III.3.1. Rechtliche Grundlage

Allgemein wird die über die Gliederung der Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB hinausgehende Anforderung des Mindestumfangs kritisiert. Die Finanzverwaltung hat bereits im Oktober 2010 dargelegt, dass sie die Rechtgrundlage des in der Taxonomie geforderten Mindestumfangs in § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG i.V.m. § 5b EStG und den allgemeinen Mitwirkungspflichten des §§ 90 ff. AO sieht.

III.3.2. Verfügbarkeit der geforderten Taxonomiepositionen

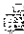


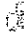
In vielen Rückmeldungen wurde darauf hingewiesen, dass Positionen des Mindestumfangs (Mussfelder) nicht durch Informationen auf Kontenebene befüllt werden können. Es fällt jedoch auf, dass einige Pilotierungsteilnehmer in bestimmten Bereichen der Taxonomie weitere Positionen gefordert haben, um einzelne Geschäftsvorfälle des Unternehmens noch genauer abbilden zu können.

Festzustellen ist, dass Übermittlungen von Datensätzen, die mit einschlägiger Kanzleisoftware erstellt wurden, sich besonders detailliert am Mindestumfang orientieren bzw. über diesen hinaus Taxonomiepositionen berichten konnten.

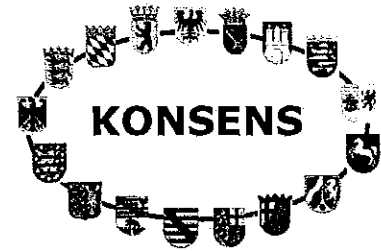
III.3.3. Auffangpositionen

In einigen Bereichen der Taxonomie wurden weitere Auffangpositionen gefordert, um auf der entsprechenden Ebene auch die geforderten Positionen zumindest teilweise berichten zu können.

Beispiel hierfür ist der Bereich „Erträge aus Beteiligungen“.

- ⊖  Finanz- und Beteiligungsergebnis
 - ⊖  Erträge aus Beteiligungen
 -  Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften {M}
 -  Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften {M}

Projekt E-Bilanz



Eine Auffangposition „Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform nicht zuordenbar“ würde eine durch die Mussfelder vorgegebene Differenzierung zulassen, soweit in der individuellen Buchführung vorhanden.

Allerdings wurde dies auch im Kontext von solchen Mussfeldern angemerkt, zu denen bereits Auffangpositionen vorhanden sind.

Beispiel: Umsatzerlöse

- ☐ Umsatzerlöse
 - ☐ in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert
 - Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG {M}
 - Sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar {M}
 - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland) {M}
 - steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (Innergemeinschaftliche Lieferungen) {M}
 - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG {M}
 - steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG {M}
 - sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze {M}
 - Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz {M}
 - Umsatzerlöse Regelsteuersatz {M}
 - Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG {M}
 - Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze {M}
 - Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen

Die Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ ist bereits Bestandteil der Taxonomie.

Soweit Auffangposition im Rahmen der Evaluierungsbögen gefordert wurde, wurde die Taxonomie entsprechend ergänzt (siehe Anlage 2).

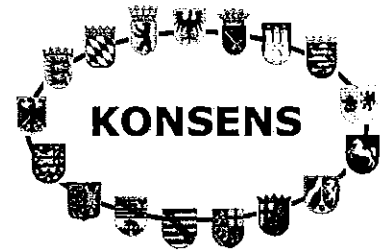
III.3.4. zusätzliche Positionen

An verschiedenen Stellen der Taxonomie wurden neue zusätzliche Positionen gefordert, um im Unternehmen realisierte Sachverhalte besser abbilden zu können.

Beispiel: „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“.

Hier wurde die Position „Cashpooling“ gefordert und die Position „Sonstige nicht zuordenbare flüssige Mittel“ eingefügt.

Projekt E-Bilanz



III.3.5. Mussfelder

Von vielen Pilotierungsteilnehmern wurde gefordert, genauer die Mussfeldeigenschaft zu definieren. Dabei geht es vor allem darum klar zu stellen, wann ein Mussfeld befüllt werden muss und wann der „NIL“-Wert übermittelt werden kann. Dies sei vor dem Hintergrund der Aussage des BMF, dass nicht in das Buchführungsverhalten der Unternehmen eingegriffen werden soll, erforderlich.

III.3.6. Mapping

Das Mapping stellte zum Teil eine große Herausforderung dar, weil die Kontensalden der nicht standardisierten Kontenrahmen oftmals nur manuell den entsprechenden Taxonomie-Positionen zugewiesen werden konnten. Dieser Vorgang ist für jedes Unternehmen einmalig erforderlich. In Folgejahren kann auf die einmal durchgeführte Zuordnung zurück gegriffen werden. In einigen Fällen (z.B. bei Einsatz von Kanzleisoftware) wurde das Mapping voll elektronisch durchgeführt. Einige Unternehmen kündigten eine Umstellung des eigenen Kontenrahmens an.

III.3.7. Synergieeffekte

Grundsätzlich begrüßen viele Pilotierungsteilnehmer die Einführung der E-Bilanz, jedoch wurden –zurzeit- vermehrt keine Synergieeffekte gesehen sondern lediglich der hohe Mehraufwand betont. Einzelne Unternehmen sehen Synergieeffekte in den Bereichen: Prozessvereinheitlichung, Verwendung von XBRL als Standard-Format für alle Dienste, Veröffentlichung im Bundesanzeiger, zeitnahe Betriebsprüfung und Verkürzung der Aufbewahrungsdauer, Reduzierung manueller Arbeitsschritte und der Papiereinsparung.

III.3.8. Rechtsformen

Es wurde bemängelt, dass Mussfelder (mit NIL) berichtet werden müssen, die offensichtlich nicht für die berichtende Rechtsform einschlägig sind.

Die vorliegende Taxonomie umfasst alle erforderlichen Positionen für alle Unternehmensgrößen und Rechtsformen. Es ist daher systemimmanent, dass auch Positionen, die nur für andere Rechtsformen erforderlich sind und Mussfeld-Eigenschaft besitzen, mit NIL übermittelt werden müssen. Diese Aufgabe übernimmt allerdings regelmäßig die jeweils eingesetzte Software.

Die Softwarehersteller können anhand der in der Taxonomie hinterlegten Informationen zur Rechtsform dem Anwender nur die für ihn einschlägigen Positionen anzeigen und die übrigen Positionen mit NIL vorbelegen. Offenbar konnte diese Leistung im

Projekt E-Bilanz



Pilotierungszeitraum durch die Softwarehersteller noch nicht in allen Fällen zur Verfügung gestellt werden.

Ferner wurde bereits vor der Pilotierung im Rahmen der Sitzungen der AG-Taxonomie-Steuer den Verbands- und Wirtschaftsvertretern für zukünftige Taxonomieversionen die Beschränkung der Übermittlungsverpflichtung auf die für die jeweilige Rechtsform vorgesehenen Positionen zugesagt.

III.3.9. Doppelabfrage

Allgemein wurde auch kritisiert, dass mit der E-Bilanz Informationen abgefragt werden, die in Steuererklärung(en) nochmals zu deklarieren sind. Das betrifft vor allem:

a) Umsatzsteuer

Soweit in der Taxonomie Differenzierungen nach umsatzsteuerrechtlichen Kriterien zum Mindestumfang gehören, kann es zwar zu redundanten Informationsübermittlungen kommen (das ist aber nicht zwangsläufig so, z.B. nicht bei abweichenden Wirtschaftsjahren, bei mehreren Betrieben eines Unternehmers, bei umsatzsteuerlicher Organschaft, bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG). Diese Informationen liegen derzeit gerade bei Unternehmen vor, die nicht der Anschlussprüfung unterliegen. Die nahezu vollständig vorliegenden Kontennachweisen der Papierbilanzen enthalten diese Informationen ebenfalls. Sie dienen der Risikoidentifizierung im Rahmen von entsprechenden Plausibilitätsberechnungen (z.B. Umsatzverprobung, Richtsatzverprobung etc.). Es wurde somit nur das bisherige Papierverfahren abgebildet.

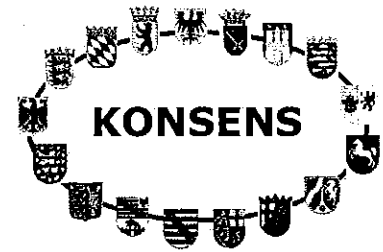
b) Körperschaftsteuer

Die Einkommensermittlung bei Körperschaften erfolgt im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung. Deshalb ist die Ermittlung des steuerlichen Gewinns (u.a. außerbilanzielle Zu- und Abrechnungen) für Körperschaften nicht im Rahmen der E-Bilanz vorgesehen.

III.3.10. Validierung

Im Rahmen jeder Übermittlung wird durch die von der Finanzverwaltung gestellte und durch den Übermittler zwingend zu verwendende / einzubindende Software Elster-Rich-Client (ERIC) eine Validierung des Datensatzes vorgenommen. Dabei werden u.a. die Vollständigkeit der Mussfeldübermittlung und die in der Taxonomie hinterlegten Rechenregeln geprüft.

Projekt E-Bilanz



Erkannte Unplausibilitäten werden durch Fehlermeldungen dem Übermittler angezeigt. In diesem Zusammenhang haben Pilotierungsteilnehmer auf Fehlermeldungen hingewiesen, die nicht aus sich selbst heraus verständlich waren bzw. nicht in allen Fällen auf die konkrete Feststellung hinweisen konnten.

III.3.11. Sonstiges

Es werden z.T. Positionen beanstandet, die Bestandteil der vor E-Bilanz bereits bestehenden HGB-Taxonomie waren. Diese Positionen sind aus handelsrechtlicher Sicht erforderlich und nicht E-Bilanz spezifisch. Sie gehören nicht zum Mindestumfang (=keine Mussfelder). Daher erfolgt hinsichtlich dieser Positionen keine Änderung.

III.4. Zusammenfassendes Pilotierungsergebnis

Die Pilotierung hat gezeigt, dass die elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in der geforderten Form und mit dem gewünschten Inhalt möglich ist. Sobald die technischen Voraussetzungen innerhalb der Unternehmen geschaffen wurden, konnten Datensätze übermittelt werden. In einigen Fällen - vor allem bei Unternehmen, deren Rechnungslegung auf ERP-Systemen basiert - konnte jedoch ein XBRL-Datensatz nicht innerhalb des Pilotierungszeitraums erstellt werden.⁶ Es ist zu erwarten, dass einige Unternehmen noch Zeit benötigen, um die technischen und prozessualen Voraussetzungen zur Erstellung und Übermittlung von E-Bilanzdaten durch die Integration entsprechender Software und Umstellung erforderlicher Unternehmensprozesse zu schaffen.

In der Mehrzahl der Fälle wurden Datensätze übermittelt, die der Struktur und Konzeption der E-Bilanz entsprachen. In einigen Fällen war der Informationsgehalt nicht so umfangreich, wie er nach den eingereichten Summen- und Saldenlisten hätte sein können bzw. aus Sicht der Finanzverwaltung hätte sein müssen. Die Summen und Saldenlisten wurden nicht immer elektronisch (mit-) übermittelt. Jedoch wurden auch Datensätze übermittelt, die alle Möglichkeiten der Taxonomie ausgeschöpft haben. In diesen Fällen wurden Positionen, die über den Mindestumfang hinaus gehen, berichtet und der Kontennachweis innerhalb des Datensatzes übermittelt.⁷

⁶ Allerdings hat die Pilotierungsphase umgekehrt auch gezeigt, dass auch Unternehmen mit ERP-Systemen bereits jetzt in der Lage sind entsprechende Datensätze zu generieren und auch zu übermitteln.

⁷ Dies gilt auch für Konzernunternehmen

Projekt E-Bilanz



Zur möglichst anforderungsgerechten Umsetzung der E-Bilanz wurden zusätzliche Auffangpositionen gefordert.

Trotz der allgemeinen Kritik am Mindestumfang werden in einzelnen Bereichen der Taxonomie weitere Positionen zur besseren Abbildung von Geschäftsvorfällen für erforderlich gehalten.

Im Ergebnis gehen wir aufgrund der Pilotierung davon aus, dass eine Übermittlung der E-Bilanz in der mit der Taxonomie entwickelten Form möglich und zumutbar ist. Zur Optimierung der Prozesse zur Datensatzerstellung wurden die Anregungen der Pilotierungsteilnehmer weitestgehend in eine überarbeitete Taxonomie implementiert (siehe Punkt IV.).

IV. Änderungen

IV.1. Allgemein

Durch die Pilotierung hat sich gezeigt, dass einige Unternehmen noch mehr Zeit für die Umstellung auf die E-Bilanz benötigen. Diesem Anliegen wurde bereits in dem Entwurf des BMF-Schreibens zur Anwendung des § 5 b EStG in Rz 26, 27 Rechnung getragen.

Die angesprochenen Hinweise zur Validierung werden von der Verwaltung aufgenommen. Die fachlichen Prüfungen werden verwaltungsseitig überarbeitet. Ziel ist es – neben dem Erfordernis der Finanzverwaltung, nur konsistente Datensätze zu erhalten – mit den Validierungen und den entsprechenden Hinweisen, dem Anwender zu helfen, einen logischen und konsistenten Datensatz zu erstellen. Deshalb sind alle fachlichen Prüfungen im Technischen Leitfaden veröffentlicht (vgl. www.estuer.de).

IV.2. Überarbeitung der (Kern-) Taxonomie

Aufgrund der Auswertung der Pilot-Fälle und den Anregungen aus dem Kreis der Pilotierungsteilnehmer wurden bislang folgende Änderungen der (Kern-) Taxonomie vorgenommen:

- Streichung von Mussfeldeigenschaften bei 13 Positionen
- Einfügung von 30 Auffangpositionen
- Einfügung von 54 (fakultativen) Positionen

Dabei wurden auch die im Vorfeld der Pilotierung angeregten Änderungen und Ergebnisse von Qualitätssicherungsmaßnahmen berücksichtigt. Diese

Projekt E-Bilanz



Änderungen wurden verwaltungsseitig durch das im Projekt E-Bilanz angesiedelte Expertenteam Mindestanforderungen beschlossen. Diesem Gremium gehören neben verschiedenen Fachleuten aus den verschiedenen Fachbereiten insbesondere auch Vertreter der EVA Gewinneinkünfte sowie Vertreter des KONSENS-Projektes RMS Betriebsprüfung an.

Die von der Finanzverwaltung überarbeitete (Kern-) Taxonomie wird im Rahmen einer Sitzung der Fach-AG Taxonomie-Steuern mit Wirtschaftsvertretern besprochen, um etwaigen weiteren Handlungsbedarf zu ermitteln.

V. Anlagen

In den Anlagen 1 – 3 sind die einzelnen geänderten bzw. eingefügten Positionen der Taxonomie aufgeführt:

- Anlage 1: Positionen, bei denen die Mussfeldeigenschaft gestrichen wurde
- Anlage 2: eingefügte Auffangpositionen
- Anlage 3: eingefügte fakultativ zu berichtende Positionen

gezeichnet

Sebastian Kolbe,

Bayerisches Landesamt für Steuern,

Projektleiter KONSENS-Projekt „E-Bilanz“

München, den 18. Juli 2011

Projekt E-Bilanz



Anlage 1 zum Pilotbericht der Pilotierung der (Kern-) Taxonomie Steuer

Auflistung der Positionen, bei denen durch die Erkenntnisse der Pilotphase die Mussfeldeigenschaft entfernt wurde

Innerhalb des Taxonomiebereichs „GCD“ (Stammdaten):

- Firmensitz

Innerhalb des Taxonomiebereichs „Bilanz“:

- Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- gezeichnetes Kapital, Schlusskapital des letzten Stichtags
- gezeichnetes Kapital, Kapitalveränderungen (z.B. durch Kapitalerhöhung)
- gezeichnetes Kapital, Kapitalanpassungen
- gezeichnetes Kapital, Umschichtungen

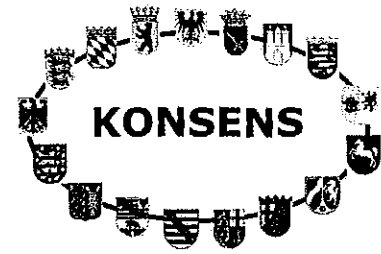
Innerhalb des Taxonomiebereichs „Gewinn- und Verlustrechnung“:

- § 7g Abs. 7 EStG
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- andere sonstige betriebliche Erträge (GKV)
- davon Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (UKV) - verbundene Unternehmen
- § 7g Abs. 7 EStG (UKV)
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (UKV)

Innerhalb des Taxonomiebereichs „Kapitalkontenentwicklung“:

- Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften

Projekt E-Bilanz



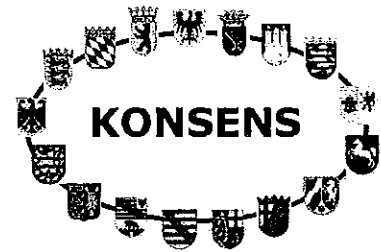
Anlage 2 zum Pilotbericht der Pilotierung der (Kern-) Taxonomie Steuer

Auflistung der Auffangpositionen, die durch die Erkenntnisse der Pilotphase neu in die Taxonomie eingefügt wurden

Innerhalb des Taxonomiebereichs „Bilanz“:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht nach Rechtsform zuordenbar
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, nicht zuordenbar
- Sonstige nicht zuordenbare flüssige Mittel
- sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens / nicht zuordenbare Wertpapiere des Umlaufvermögens
- übrige / nicht zuordenbare Einstellung in steuerliche Rücklagen
- übrige sonstige Ausleihungen / nicht zuordenbare Ausleihungen
- übrige sonstige Finanzanlagen / nicht zuordenbare Finanzanlagen
- übrige sonstige Rückstellungen / nicht zuordenbare Rückstellungen
- Übrige sonstige Vermögensgegenstände / nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände
- übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens / nicht zuordenbare sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Übrige steuerfreie Rücklagen / nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen

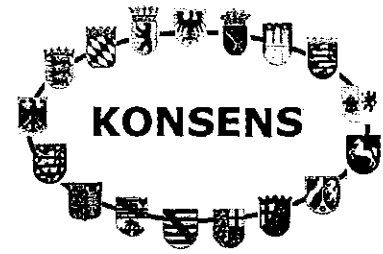
Projekt E-Bilanz



Innerhalb des Taxonomiebereichs „Gewinn- und Verlustrechnung“:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, nicht zuordenbar
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, nicht zuordenbar
- andere außerordentliche Aufwendungen, nicht zuordenbar
- andere außerordentliche Erträge, nicht zuordenbar
- andere sonstige betriebliche Erträge (GKV), nicht zuordenbar
- andere sonstige betriebliche Erträge (UKV), nicht zuordenbar
- außerplanmäßige Abschreibungen, nicht zuordenbar
- außerplanmäßige und Sonderabschreibungen, nicht zuordenbar
- Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
- Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit und ohne Rücklageanteil
- Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit und ohne Rücklageanteil (UKV)
- Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich)
- Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter
- Übrige / nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter (entsprechend GKV; nachrichtlich)
- Übrige / nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Übrige / nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter

Projekt E-Bilanz



Anlage 3 zum Pilotbericht der Pilotierung der (Kern-) Taxonomie Steuer

Auflistung der fakultativen Positionen, die durch die Erkenntnisse der Pilotphase neu in die Taxonomie eingefügt wurden

Innerhalb des Taxonomiebereichs „Bilanz“:

- sonstige Beteiligungen
- eingeforderte noch ausstehende Kapitaleinlagen persönlich haftender Gesellschafter
- eingeforderte noch ausstehende Kapitaleinlagen Kommanditisten
- Rücklagen (gesamthänderisch gebunden), des letzten Stichtags
- Rücklagen (gesamthänderisch gebunden), Kapitalanpassungen
- Rücklagen (gesamthänderisch gebunden), Umschichtungen
- Rücklagen (gesamthänderisch gebunden), Zuführungen / Minderungen
- nicht eingeforderte ausstehende Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter
- davon eingefordertes Kapital der persönlich haftende Gesellschafter
- davon steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung
- nicht eingeforderte ausstehende Einlagen der Kommanditisten
- davon eingefordertes Kapital der Kommanditisten
- davon a. d. Jahresüberschuss d. Geschäftsjahres
- davon für das Geschäftsjahr entnommen
- Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der darauf entfallenden passiven latenten Steuern
- Gewinnrücklage mit Ausschüttungssperre für zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Vermögensgegenstände, soweit dieser die Anschaffungskosten

Projekt E-Bilanz



übersteigt unter Berücksichtigung der darauf entfallenden passiven latenten Steuern

- Noch nicht verbrauchte Spendenmittel
- Sonstige Schuldtitel / sonstige Finanzschulden
- Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- Unterschiedsbetrag aus der Hafteinlage eines Kommanditisten und der bedungenen Einlage
- steuerlicher Ausgleichsposten z.B. nach Betriebsprüfung (Kommanditist)

Innerhalb des Taxonomiebereichs „Gewinn- und Verlustrechnung“:

- Mehrsteuern lt. Finanzverwaltung
- Zinsen nach § 233a AO auf Mehrsteuern lt. Finanzverwaltung
- davon Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer einschl. anteilige Schuldzinsen
- Erträge zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Erbschaften und Bußen
- Zuwendungen
- Umsatzerlöse aus Zweckbetrieben und anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Umsatzsteuerfreie Erlöse
- Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz
- Umsatzerlöse Regelsteuersatz
- Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Erlösschmälerungen aus Leistungen nach § 13b
- Erlösschmälerungen sonstige Umsatzerlöse nicht steuerbar
- Erlösschmälerungen für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr, Drittland)

Projekt E-Bilanz



-
- Erlösschmälerungen für steuerfreie EG Lieferungen nach § 4 Nr. 1b UStG (innergemeinschaftliche Lieferungen)
 - Erlösschmälerungen für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8ff UStG
 - Erlösschmälerungen für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG
 - Erlösschmälerungen für sonstige steuerfreie Umsätze
 - Erlösschmälerungen für Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG
 - Reisekosten Arbeitnehmer
 - Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
 - Ausländische Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - Ausländische Steuern vom Einkommen und Ertrag, davon anrechenbar
 - Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag

Innerhalb des Taxonomiebereichs „steuerliche Gewinnermittlung“:

- Erläuterung zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG
- Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle
- Steuerliche Gewinnermittlung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Steuerlicher Gewinn (Anm: Betragsfeld für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe)
- Steuerliche Gewinnermittlung (Anm: Textfeld für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe)
- Steuerliche Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr
- Steuerlicher Gewinn (Anm: Betragsfeld bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr)
- Steuerliche Gewinnermittlung (Anm: Textfeld bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr)